

### **Personalprüfung für Betriebseisenbahner**

1. Mit allen Betriebseisenbahnern ist jährlich eine Personalprüfung durchzuführen. Dabei ist festzustellen, ob ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen entsprechen.
2. Die Personalprüfung ist schriftlich oder mündlich durchzuführen. Über die Form der Prüfung entscheidet der Anschlußbahnleiter. Die Personalprüfung ist Bestandteil des Dienstunterrichtes.
3. Die Personalprüfung ist im Jahresthemenplan für den Dienstunterricht festzulegen. Das Prüfungsdatum ist den Betriebseisenbahnern rechtzeitig bekanntzugeben.
4. Die Prüfungsfragen sind praxisverbunden aus den behandelten Themen des Dienstunterrichtes, den örtlichen Verhältnissen und Schwerpunkten am Arbeitsplatz der zu prüfenden Betriebseisenbahner abzuleiten. Es sind in erster Linie solche Fragen zu behandeln, für die besondere Festlegungen getroffen sind. Im Anschluß an die Personalprüfung hat der Prüfende den Prüfungsteilnehmern die richtigen Lösungen der gestellten Aufgaben mitzuteilen und auf besonders wichtige Einzelheiten hinzuweisen.
5. Das Ergebnis der Personalprüfung ist auszuwerten. Über die Beurteilung ist ein Nachweis zu führen. Die Prüfungsteilnehmer haben hiervon unterschrieben Kenntnis zu nehmen. Die Prüfungsunterlagen sind bis zur nächsten Personalprüfung aufzubewahren.
6. Betriebseisenbahner, die in der Personalprüfung ungenügende Kenntnisse zeigten, müssen die Personalprüfung wiederholen. Die Wiederholungsprüfung darf frühestens 4 Wochen nach der Personalprüfung durchgeführt werden. Ob dem Betriebseisenbahner bis dahin eine Tätigkeit mit geringerer Verantwortung zu übertragen ist, entscheidet der Anschließer. Er muß beurteilen, ob und inwieweit sich die ungenügenden Kenntnisse des Betriebseisenbahners auf die Sicherheit des Anschlußbahnbetriebes auswirken.